

Beschlussvorlage Lehrdeputatsreduktionen für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben in Selbstverwaltung und Lehre

[s. auch Papier Beschreibung der Ausgangslage, Konventssitzung 13.09.2023]

Ausgangslage

Während für die die Übernahme von Ämtern und forschungsbezogenen Aktivitäten klare Regelungen zur Lehrdeputatsreduktion vorliegen, ist dies für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben in akademischer Selbstverwaltung und Lehre bislang nicht der Fall. Diese Lücke könnte perspektivisch zu Intransparenz und Missbrauch führen, weswegen dieser Bereich zukünftig transparent geregelt werden soll.

Entlastungen aufgrund akademischer Selbstverwaltung und Lehre werden gegenwärtig gewährt vor allem für die Organisation von studiengangsbezogenen Angelegenheiten wie beispielsweise Neuaufstellung Curriculum, Reakkreditierung, Verhandlung von Double Degrees, Organisation der Lehrplanung, konzeptionelle Weiterentwicklung/Einführung eines Dualen Masters, vorübergehende Leitung einer (Teil-)Studiengangs oder etwa künstlerisch-praktische Studienorganisation. Reduktionen für (Teil)Studiengangsleitung sowie Verantwortung für universitäre Innovationen erhalten überwiegend Professor*innen. Hier ist bislang wenig Systematik erkennbar, etwa, für welche Aufgaben in welcher Höhe Reduktionen gewährt werden und für welche möglicherweise nicht. Wissenschaftliche Mitarbeiter erhalten vor allem Reduktionen für Aufgaben in der Organisation von Lehre unterhalb der Leitung von (Teil)Studiengängen). Hier scheint diese oftmals dazu zu dienen, Arbeitsbereiche „am Laufen zu halten“, die etwa temporär ohne Professur dastehen oder in denen Konflikte bestehen.

Systematisiert kennt die bisherige Praxis drei Themenfelder, für die Reduktionen gewährt werden:

1. *(Teil)Studiengangsleitung*
2. *Verantwortung für universitäre Innovationen*
3. *Aufgaben in der Organisation von Lehre*

Rahmende Überlegungen

Die folgenden Regelungen sollen für Transparenz und gleichberechtigten Zugang sorgen. Sie sollen klar genug sein, um einen verbindlichen Rahmen zu schaffen und zugleich offen genug, um Entwicklungen und heterogene Bedürfnisse abbilden zu können. Lehrdeputatsreduktionen stellen an einer unterfinanzierten Universität eine Möglichkeit dar, Entlastungen zu gewähren. Sie sollen und können keine dauerhafte Alternative in Fällen darstellen, in denen strukturelle Bedarfe existieren. Lehrdeputatsreduktionen dürfen nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung des Lehrangebotes führen.

Zukünftige Regelungen

Folgende Regelungen werden für die Themenfelder vorgeschlagen:

1. Dauerhafte Lehrdeputatsreduktionen für *(Teil)Studiengangsleitung* können auf Antrag gestaffelt nach Anzahl der Studierenden in folgendem Umfang gewährt werden:
 - (Teil)Studiengänge mit bis zu 200 Studierenden erhalten keine Reduktion
 - (Teil)Studiengänge mit 200 bis 400 Studierenden können 1 SWS Reduktion beantragen, wenn keine personellen Ressourcen für die Studiengangskoordination vorliegen
 - (Teil)Studiengänge mit 400 bis 1000 Studierenden können 1 SWS Reduktion beantragen
 - (Teil)Studiengänge mit über 1000 Studierenden können bis zu 2 SWS Reduktion beantragen.

2. Lehrdeputatsreduktionen für *universitäre Innovationen* können befristet für max. ein Jahr gewährt werden. Die Reduktion muss im Verhältnis zum Aufwand der Innovation stehen. Der maximale Umfang pro Semester beträgt
 - für Stellen mit 9 SWS-Lehrverpflichtung 2 SWS,
 - für Stellen mit 12 SWS-Lehrverpflichtung 3 SWS und
 - für Stellen mit 16 SWS-Lehrverpflichtung 4 SWS.

Wissenschaftlich Beschäftigte in als Qualifikationsstelle ausgewiesenen Anstellungsverhältnissen sollten keine Aufgaben übernehmen, die eine Lehrentlastung erfordern.

Thematische Kriterien für die Gewährung sind:

- 3a) Innovationen in der Lehre,
- 3b) Internationalisierung,
- 3c) Weiterentwicklung von Studiengängen.

Wiederantrag ist möglich.

3. Lehrdeputatsreduktionen für *Organisation von Lehre* können befristet für max. ein Jahr gewährt werden. Die Reduktion muss im Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen. Der maximale Umfang pro Semester beträgt
 - für Stellen mit 9 SWS Lehrverpflichtung 2 SWS,
 - für Stellen mit 12 SWS Lehrverpflichtung 3 SWS und
 - für Stellen mit 16 SWS Lehrverpflichtung 4 SWS.

Wissenschaftlich Beschäftigte in als Qualifikationsstelle ausgewiesenen Anstellungsverhältnissen sollten keine Aufgaben übernehmen, die eine Lehrentlastung erfordern.

Formales Kriterium für die Gewährung ist die Überbrückung temporärer Engpässe bei fehlenden alternativen Lösungsmöglichkeiten.